

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 267

ausgegeben am 27. Dezember 2005

Verfassungsgesetz vom 27. November 2005 **über die Abänderung der** **Verfassung vom 5. Oktober 1921** **(Menschenwürde und Recht auf Leben)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten und in der Volksabstimmung vom 25./27. November 2005 angenommenen Beschluss¹ erteile Ich Meine Zustimmung:

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 27bis

IV. Hauptstück

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen

Art. 27bis

- 1) Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.
- 2) Niemand darf unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

¹ Gegenvorschlag vom 28. September 2005 zur Volksinitiative "Für das Leben".

Art. 27ter

- 1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.
- 2) Die Todesstrafe ist verboten.

Überschrift vor Art. 28

Aufgehoben

Die Regierung, nach Kenntnisnahme von dem Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 25./27. November 2005, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	17570
Zahl der abgegebenen Stimmen	11335
Annehmende sind	8460
Verwerfende sind	2162
Ungültige Stimmen	679
Leere Stimmen	39

beschliesst:

der Gegenvorschlag des Landtags zur Volksinitiative "Für das Leben" betreffend die Abänderung der Verfassung wird als vom Volk angenommen erklärt.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef